

Kosten für Testamente

Um spätere Unklarheiten und Erbstreitigkeiten zu vermeiden und rechtliche Fallstricke zu umgehen, empfiehlt sich der Gang zum Notar. Er ist zudem in diesem Bereich besonders kostengünstig.

Der Notar erteilt nicht nur professionellen Rat hinsichtlich Erbeinsetzung, Vermächtnissen und Teilungsanordnungen. Er fertigt auch den Entwurf der letztwilligen Verfügung und errichtet darüber eine öffentliche Urkunde.

Ein solches öffentliches Testament hat nicht nur eine besondere Beweiskraft. Auch ist durch die Registrierung im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer sichergestellt, dass die letztwillige Verfügung nicht verschwindet und im Todesfall aufgefunden wird.

Schließlich hat ein öffentliches Testament auch handfeste Kostenvorteile: So kann das vom Notar beurkundete Testament in der Regel den ansonsten erforderlichen Erbschein ersetzen. Der Erbschein kostet aber im Ergebnis deutlich mehr als Beratung, Entwurf sowie Beurkundung des Testaments durch den Notar.

Ein Erbvertrag ist nur bei notarieller Beurkundung wirksam.

Der Wert für die Gebührenberechnung bestimmt sich nach dem Reinvermögen des Testierenden. Von den vorhandenen Vermögensgegenständen sind die darauf entfallenden Verbindlichkeiten (Schulden) abzuziehen, maximal allerdings bis zur Hälfte des Wertes des Aktivvermögens. Die Beurkundungsgebühr umfasst die gesamte Leistung des Notars, also rechtliche Beratung, Entwurfsfertigung und Beurkundung!

Für die Beurkundung eines Einzeltestamentes erhält der Notar bei einem Reinvermögen von 25.000 € eine volle Gebühr nach KV 21200 GNotKG in Höhe von 115,00 €. Für die Beurkundung eines gemeinschaftlichen Testamentes (bei Eheleuten) oder eines Erbvertrages erhält der Notar bei einem Reinvermögen von 29.000 € (Vermögen beider Eheleute zusammen) zwei volle Gebühren nach KV 21100 GNotKG in Höhe von 230,00 €.

Für die Schreibauslagen (Dokumentenpauschale) gilt als Faustregel 0,15 € pro Seite. Erfahrungsgemäß bewegen sich die Auslagen hier im Bereich um 2,40 €.

Hinzu kommen die Auslagen wie Telefon und Porto, Grundbucheinsichten etc. sowie die gesetzliche Umsatzsteuer.

Für die Registrierung im Testamentsregister entfällt eine Gebühr i.H.v 15,00 € pro testierender Person. Diese legt der Notar aus und rechnet sie dann mit der abschließenden Gebührenrechnung ab. Da diese Auslagen für den Notar lediglich einen durchlaufenden Posten bilden, sind sie von der Umsatzsteuer befreit.

Zum Vergleich: Würde der Erblasser ein privatschriftliches Testament errichten, so würde er nicht nur auf die Vorteile der Beratung, der rechtssicheren Formulierungen sowie der erhöhten Beweiskraft verzichten. Im Todesfall würden bei einem Geschäftswert von 25.000 € zwei Gebühren in Höhe von jeweils 115,00 € für die Beantragung und die Erteilung des Erbscheins anfallen, den das notarielle Testament ersetzen kann. Der Notar kann also bis zu 50 % der sonst anfallenden Kosten sparen.